



Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit beim Markt Sommerhausen

Entschädigungssatzung

Der Markt Sommerhausen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von **je 25,00 Euro** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **30,00 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **25,00 Euro** je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

Soweit ehrenamtlich tätige Personen Aufgaben für den Markt erledigen, die wesentlich über ihre Funktionen im Markt hinausgehen, erhalten sie eine besondere Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall durch den Marktgemeinderat festgesetzt.

§ 3

Einmaliger Zuschuss für ein mobiles Endgerät

Die Marktgemeinderatsmitglieder erhalten nach Vorlage einer Rechnung einmalig in der Legislaturperiode 2026 bis 2032 einen Zuschuss in Höhe von 300,00 € für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes (Laptop, iPad, Smartphone), welches für den Sitzungsdienst verwendet wird.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt - rückwirkend – am 1. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.2020 außer Kraft.

Sommerhausen, 13.05.2026

Wilfried Saak
Erster Bürgermeister